



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgisch
Staatsblz
vorbehalt



23167617

14.11.2023

Kanzlei

Unternehmensnr. : **0444 696 993**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **BÄCKEREI HEINEN**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Aktiengesellschaft**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4750 Bütgenbach, Marktplatz 15**

Gegenstand

**der Urkunde : Anpassung der Gesellschaft an das Gesetzbuch der Gesellschaften
und der Vereinigungen, Mandatsbestätigung, Ernennung**

Aus einem Protokoll der Aktiengesellschaft „BÄCKEREI HEINEN“, mit dem Sitz zu 4750 Bütgenbach, Marktplatz 15, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0444.696.993, abgehalten vor Notarin Morgane CRASSON mit dem Amtssitz zu Malmedy, welche ihr Amt im Rahmen der GmbH «Morgane CRASSON - Notarin» mit Sitz in 4960 Malmedy, Rue Abbé Peters, 32 ausübt, am 21. November 2023, geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS :

In Ausführung des Artikels 39, §1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, hat die Versammlung beschlossen, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen unter Beibehaltung des Verwaltungsrates und eine Neufassung der Statuten vorzunehmen.

ZWEITER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, den bestehenden Text der Statuten zu ersetzen.

Auszug der Statuten:

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Rechtsform der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.
Ihre Bezeichnung lautet "BÄCKEREI HEINEN".

Artikel 2: Geschäftssitz

Der Geschäftssitz befindet sich in der Region Wallonien.

Artikel 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand für eigene Rechnung als auch für Rechnung Dritter die Betreibung, die Herstellung, den Ankauf, den Verkauf von Bäckerei- und Konditoreiartikeln und Süßwaren, Pralinen und Schokolade, Bonbons, Eis, usw. sowie jeder Waren und Getränke in Bezug auf die Imbissherstellung, Kaffee- und Wirtshaus und kleiner Dienstleistungen, die sich auf die oben erwähnten Tätigkeiten beziehen.

Die Gesellschaft wird sich ebenfalls befassen können :

- a) mit dem Ankauf und dem Verkauf, dem Kommissionsgeschäft und der Vertretung jeglicher Güter im allgemeinen;
- b) mit der Ausführung jeglicher Handels-, Industrie-, Immobilien-, Mobliien- und Geldgeschäfte, die direkt oder indirekt mit ihrem Gesellschaftszweck verbunden oder verwandt sind, oder die deren Verwirklichung erleichtern können.

Die Gesellschaft hat ebenfalls als Gegenstand die Fabrikation von Bäckerei- und Konditoreiprodukten im Hinblick auf die Belieferung von selbständigen Wiederverkäufern.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 29/12/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Gegenstand ist außerdem die Fabrikation, der Groß- und Einzelhandel von Kolonialwaren (agroalimentaire).

Die Gesellschaft kann ebenfalls vermögensrechtlicher Art sein und wird ebenfalls als Gegenstand haben: den Ankauf und die Errichtung von Gebäuden und anderen Investitionen in unbewegliche Güter, die Vermietung an Drittpersonen oder den Verkauf von Immobilien. Die Gesellschaft hat ebenfalls als Gegenstand die Gründung, die Verwaltung, den Betrieb, sowie die Werthaltung eines Immobilienvermögens für eigene Rechnung, und zu diesem Zweck, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend wäre, den Verkauf, den Erwerb, den Bau, die Vermietung, die Zurverfügungstellung, die Konzession aller möglichen Güter und/oder dinglichen Rechte an einer Immobilie. Die Gesellschaft hat ebenfalls zum Zweck die Schaffung, die Verwaltung, den Betrieb und die Werthaltung eines beweglichen Vermögens für eigene Rechnung.

Diese Aufzählung ist keinesfalls erschöpfend; sie muss im weitesten Sinne des Wortes verstanden werden; die Gesellschaft kann alle Geschäfte ausführen, die, auf gleich welcher Art und Weise, dazu geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu verwirklichen.

Sie kann ihren Gesellschaftszweck ebenso in Belgien, wie im Ausland ausführen, auf jeder Art und Weise und den Modalitäten entsprechend, die ihr am geeignetsten erscheinen.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Errichtung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäfte und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher als auch nicht gleicher und ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften und zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Die Gesellschaft kann alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarischer und immobilisarischer Art, die mit dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen, vornehmen.

Artikel 4: Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Artikel 5: Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital beträgt fünfhundertfünfsiebzigttausend Euro (575.000 €) und ist vertreten durch zweitausenddreihundert (2.300) namentliche Kapitalaktien nummeriert von 1 bis 2.300.

Artikel 9: Art der Aktien

Die Aktien sind und bleiben Namensaktien, die in ein am Sitz der Gesellschaft geführtes und hinterlegtes Aktienbuch eingetragen werden. Dieses Register umfasst die durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Angaben.

Die Aktien können auch in dematerialisierter Form ausgegeben oder umgewandelt werden.

Die dematerialisierte Aktie wird durch eine Kontoeintragung auf den Namen ihres Eigentümers oder Inhabers bei einem zugelassenen Kontoinhaber oder einer Abwicklungsstelle repräsentiert.

Das Aktienregister kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 10: Art der sonstigen Wertpapiere

Alle sonstigen Wertpapiere außer Aktien sind Namenspapiere; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie werden in ein Namenspapierverzeichnis eingetragen; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben. Jeder Wertpapierinhaber kann dieses Verzeichnis für seine Wertpapiere einsehen.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einem Wertpapier in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namenspapierverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 11: Unteilbarkeit von Aktien

Keine Aktie ist teilbar.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer je Aktie an.

Sollte eine Aktie mehreren Miteigentümern gehören, so kann die Gesellschaft die Ausübung der damit verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person als Eigentümer des Wertpapiers gegenüber der Gesellschaft bestimmt wird.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs werden die mit den Aktien verbundenen Rechte von den Erben und Vermächtnisnehmern, die diese Aktien ordnungsgemäß in Besitz genommen haben oder die ihnen übergeben wurden, bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses proportional zu ihren Rechten am Nachlass ausgeübt.

Artikel 12: Abtretung und Übertragung von Aktien

Jede Abtretung von Namensaktien erfolgt ausschließlich durch Eintragung ins Aktionärsregister, das von der Gesellschaft am Firmensitz geführt wird und in das jeder Aktionär Einsicht hat.

§ 1 Freie Übertragung

Aktien können unter Lebenden oder von Todes wegen ohne Zustimmung an einen Aktionär, den Ehegatten/gesetzlich Zusammenleben des Übertragenden oder des Erblassers, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie der Aktionäre übertragen werden.

§ 2 Genehmigungspflichtige Übertragungen

Jeder Aktionär, der seine Aktien unter Lebenden oder von Todes wegen an eine andere als die im vorstehenden Absatz genannten Personen übertragen will, muss, bei Strafe der Nichtigkeit, die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Aktionäre einholen, die mindestens drei Viertel der Aktien besitzen, abzüglich der Aktien, deren Übertragung vorgeschlagen wird.

Zu diesem Zweck muss er dem Verwaltungsorgan per Einschreiben oder normaler Post oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Gesellschaft einen Antrag zukommen lassen, in dem die Namen, Vornamen, Berufe und Wohnsitze des oder der vorgeschlagenen Zessionare sowie die Anzahl der Aktien, deren Übertragung beabsichtigt ist, und der angebotene Preis angegeben sind.

Innerhalb von acht Tagen nach Erhalt dieses Schreibens leitet die Geschäftsführung den Inhalt des Schreibens per Einschreiben an alle Aktionäre weiter und fordert sie auf, innerhalb von fünfzehn Tagen schriftlich zuzustimmen oder abzulehnen, und weist darauf hin, dass diejenigen, die sich nicht äußern, als zustimmend betrachtet werden. Die Antwort muss per Einschreiben versandt werden.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist teilt das Verwaltungsorgan dem Übertragenden mit, was mit seinem Antrag geschehen soll.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, die nach dieser Satzung nicht von Rechts wegen Aktionäre werden, müssen nach denselben Formalitäten die Zustimmung der Aktionäre einholen.

Gegen die Verweigerung der Zustimmung zu einer Übertragung unter Lebenden kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Dennoch kann ein Aktionär, der alle oder einen Teil seiner Aktien übertragen will, von den Gegnern verlangen, dass sie ihm zu dem Preis abgekauft werden, den er in seiner ursprünglichen Mitteilung genannt hat, oder, falls dieser Preis bestritten wird, zu dem Preis, der von einem einvernehmlich gewählten Sachverständigen festgelegt wird, oder, falls keine Einigung über diese Wahl erzielt werden kann, durch den Präsidenten des Unternehmensgerichts, der auf Antrag der am schnellsten handelnden Partei wie in einer einstweiligen Verfügung entscheidet, wobei alle Verfahrens- und Sachverständigenkosten zur Hälfte zu Lasten des Veräußerers und zur Hälfte zu Lasten des oder der Erwerber gehen, und zwar proportional zur Anzahl der erworbenen Aktien, wenn es sich um mehrere Erwerber handelt.

Dasselbe gilt im Falle der Verweigerung der Zustimmung eines Erben oder Vermächtnisnehmers.

In beiden Fällen muss die Zahlung innerhalb von sechs Monaten nach der Ablehnung erfolgen.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in allen Fällen von Übertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, sowohl freiwillig als auch zwangsweise (im Falle des Ausschlusses und des Ausscheidens eines Aktionärs), sowohl in Form von Nießbrauch als auch in Form von Eigentum oder Volleigentum, die sich auf Aktien oder alle anderen Wertpapiere beziehen, die zum Erwerb von Aktien berechtigen.

Wenn die Gesellschaft nur noch einen Aktionär hat, kann dieser alle oder einen Teil seiner Aktien frei veräußern.

§3.-Vorkaufsrecht bei entgeltlicher Übertragung unter Lebenden

Wenn die Gesellschaft aus zwei Aktionären besteht und es keine andere Vereinbarung zwischen ihnen gibt, muss der Aktionär, der eine oder mehrere Aktien veräußern möchte, seinen Mitaktionär per Einschreiben über seine geplante Veräußerung informieren, wobei er den Namen, die Vornamen, den Beruf und den Wohnsitz des oder der vorgeschlagenen Übernehmer, die Anzahl der Aktien, deren Veräußerung geplant ist, sowie den für jede Aktie angebotenen Preis angeben muss.

Der andere Aktionär hat das Recht, aufgrund eines Vorkaufsrechts alle oder einen Teil der angebotenen Aktien persönlich zu kaufen oder sie von einem Dritten seiner Wahl kaufen zu lassen, für den er gesamtschuldnerisch bürgt, wobei dieser Dritte jedoch vom übertragenden Aktionär genehmigt werden muss, wenn dieser, wenn er nicht alle seine Aktien überträgt, weiterhin Aktionär ist.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens muss der andere Aktionär ihm per Einschreiben

-Entweder seine Entscheidung mitteilen, ob er sein Vorkaufsrecht ausübt

-oder ob bei Nichtausübung dieses Rechts die Bestimmungen von §2 gelten.

Seine Entscheidung muss nicht begründet werden.

Wenn der andere Aktionär nicht innerhalb der Monatsfrist antwortet, wird davon ausgegangen, dass er sein Vorkaufsrecht nicht ausübt, und die Bestimmungen des §2 sind dann anwendbar.

Wenn die Gesellschaft aus mehr als zwei Mitgliedern besteht und wenn keine andere Vereinbarung zwischen allen Aktionären getroffen wurde, wird wie folgt verfahren:

Der Aktionär, der eine oder mehrere Aktien veräußern will, muss das Verwaltungsorgan per Einschreiben von seiner geplanten Veräußerung in Kenntnis setzen und über die geplante Veräußerung alle Angaben machen, die in §3, Absatz 1 dieses Artikels vorgesehen sind.

Innerhalb von acht Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung muss das Verwaltungsorgan jeden Aktionär per Einschreiben über die geplante Übertragung informieren, indem es den Namen, die Vornamen, den Beruf und

den Wohnsitz des oder der vorgeschlagenen Übernehmer die Anzahl der zu kaufenden Aktien, sowie den Preis jeder Aktie mitteilt und jeden Aktionär befragt, -

-ob er bereit ist, alle oder einen Teil der angebotenen Aktien zu erwerben,
-oder, falls dies nicht der Fall ist, ob er die Übertragung an den oder die Übernehmer, die vom Verkäufer vorgeschlagen werden, genehmigt.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Briefes muss jeder Aktionär dem Verwaltungsorgan einen Einschreibebrief schicken, in dem er seine Entscheidung mitteilt, ob er sein Vorkaufsrecht ausübt oder nicht. Seine Entscheidung muss nicht begründet werden.

Wenn der Aktionär nicht innerhalb der Monatsfrist antwortet, wird davon ausgegangen, dass er sein Vorkaufsrecht nicht ausübt, und die Bestimmungen des §2 sind dann anwendbar.

Das Verwaltungsorgan muss dem potenziellen Verkäufer sowie jedem Aktionär, der erklärt hat, das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, das Ergebnis per Einschreiben innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Frist, die den Aktionären zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung eingeräumt wurde, mitteilen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Aktionäre ist erst dann wirksam und endgültig,:

1° wenn alle angebotenen Aktien Gegenstand der Ausübung des Vorkaufsrechts sind, so dass der Verkäufer sicher sein kann, dass alle seine Aktien aufgrund des Vorkaufsrechts übertragen werden;

2° oder wenn der Verkäufer erklärt, dass er damit einverstanden ist, nur die Aktien zu übertragen, die Gegenstand der Ausübung des Vorkaufsrechts sind.

Wenn mehrere Aktionäre gleichzeitig von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen und es keine andere Vereinbarung zwischen ihnen gibt, werden die zurückzukaufenden Anteile im Verhältnis zur Anzahl der Aktien, die jeder von ihnen besitzt, verteilt.

Wenn bei der proportionalen Verteilung nicht zugeteilte Rückkaufaktien übrig bleiben, werden diese Aktien vom Verwaltungsorgan unter den Aktionären, die das Vorkaufsrecht ausgeübt haben, ausgelost. Die Auslosung findet in Anwesenheit der Betroffenen statt oder nachdem sie per Einschreiben dazu aufgefordert wurden.

Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, gelten die Bestimmungen von §2.

§4 Die Aktionäre können innerhalb der Grenzen des Gesetzes und der Satzung untereinander Aktionärsbindungsverträge schließen. Diese Vereinbarungen dürfen nicht durch eine Vertragsklausel zugunsten Dritter dazu führen, dass eine nach den Statuten oder dem Gesetz erforderliche Zustimmung aufgehoben wird, es sei denn, dass alle Aktionäre an der Vereinbarung beteiligt sind und diese Zustimmung durch die Vereinbarung erteilen.

Artikel 13: Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern geleitet. Jedoch kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, sofern dies im Gesetz vorgesehen ist, auf zwei Mitglieder beschränkt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für höchstens sechs Jahre ernannt.

Falls ein Kandidat im Falle seiner Ernennung keine Stimmenmehrheit bekommt, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl wird der älteste Kandidat gewählt.

Die Generalversammlung kann mit sofortiger Wirkung und ohne Begründung das Mandat jedes Verwaltungsratsmitglieds beenden.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Das Mandat der scheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die nicht wiedergewählt wurden, endet unmittelbar nach der Generalversammlung, auf der die Wiederwahl erfolgte.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann dem Verwaltungsrat seinen eigenen Rücktritt formlos mitteilen. Es kann selbst alle notwendigen Schritte einleiten, damit das Ende seines Mandats Dritten gegenüber wirksam ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist gehalten, seine Aufgabe nach seinem Rücktritt weiter wahrzunehmen, bis innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz gefunden wurde.

Wenn ein Posten im Verwaltungsrat vor dem Ende eines Mandats frei wird, hat nur die Generalversammlung das Recht, ein neues Mitglied zu ernennen.

Artikel 14: Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls einen delegierten Verwalter ernennen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er vom delegierten Verwalter ersetzt oder, falls kein delegierter Verwalter vorhanden ist, durch ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied oder, falls keine Einigung zustande kommt, vom ältesten der anwesenden Mitglieder.

Artikel 15: Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, des delegierten Verwalters oder, falls kein delegierter Verwalter vorhanden ist, durch ein anderes von seinen Kollegen bestimmtes Mitglied und zwar sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt, sowie innerhalb von zehn Tagen nach einer diesbezüglichen Aufforderung durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrates, sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens achtundvierzig Stunden vor der Sitzung, außer in einem Notfall. Im letzteren Fall sind Art und Gründe für den Notfall in der Einberufung oder im Protokoll der Sitzung zu nennen.

Die Sitzung findet an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt oder, wenn kein Ort angegeben ist, am Geschäftssitz.

Artikel 16: Beschlüsse des Verwaltungsrates

Wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem seiner Kollegen Vollmacht erteilen, ihn auf einer vom Verwaltungsrat anberaumten Sitzung zu vertreten und an seiner Statt abzustimmen. Diese Vollmacht muss schriftlich erteilt werden. Der Vollmachtgeber gilt in diesem Fall als anwesend.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht mehr als einen seiner Kollegen vertreten.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch, sofern die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates persönlich anwesend ist, schriftlich Stellung nehmen und seine Stimme schriftlich abgeben (gegebenenfalls: oder durch andere Kommunikationsmittel auf einem materiellen Träger).

Der Verwaltungsrat kann über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur dann rechtgültige Beschlüsse fassen und entscheiden, wenn alle Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind und dazu ihr Einverständnis geben.

Dieses Einverständnis gilt als gegeben, wenn im Protokoll kein Einspruch festgehalten wird.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates können bei Einstimmigkeit der Mitglieder schriftlich getroffen werden.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Artikel 16bis: Elektronischer Verwaltungsrat

16bis.1. Elektronische Teilnahme am Verwaltungsrat aus der Ferne.

16bis.1.1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen mittels eines von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsmittels aus der Ferne an der Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen.

Mitglieder, die auf diese Weise am Verwaltungsrat teilnehmen, gelten für die Erfüllung der Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse als am Ort der Verwaltungsratssitzung anwesend.

Die Gesellschaft muss in der Lage sein, anhand des verwendeten elektronischen Kommunikationsmittels die Qualität und die Identität des in Absatz 1 genannten Mitglieds zu überprüfen. Zusätzliche Bedingungen können für die Verwendung des elektronischen Kommunikationsmittels auferlegt werden, wobei der einzige Zweck darin besteht, die Sicherheit des elektronischen Kommunikationsmittels zu gewährleisten, und sie werden gegebenenfalls in die Einladung zur Verwaltungsratssitzung aufgenommen.

16bis.1.2. Im Sinne von Absatz 1 und unbeschadet etwaiger gesetzlicher oder kraft Gesetzes auferlegter Beschränkungen muss das elektronische Kommunikationsmittel den in Absatz 1 genannten Mitgliedern zumindest die Möglichkeit bieten, direkt, zeitgleich und kontinuierlich von den Beratungen des Verwaltungsrats Kenntnis zu nehmen und an den Beratungen teilzunehmen, ihr Fragerecht auszuüben und ihr Stimmrecht in Bezug auf alle Punkte, über die der Verwaltungsrat zu entscheiden hat, wahrzunehmen.

16bis.1.3. Die Einberufung der Verwaltungsratssitzung enthält eine klare und präzise Beschreibung der Verfahren für die Teilnahme aus der Ferne. Wenn die Gesellschaft über eine in Artikel 2:31 des Code des Sociétés et des Associations genannte Internetseite verfügt, werden diese Verfahren auf der Internetseite der Gesellschaft denjenigen zugänglich gemacht, die berechtigt sind, an der Sitzung des Verwaltungsrats teilzunehmen.

16bis.1.4. Im Protokoll des Verwaltungsrats werden alle technischen Probleme und Vorfälle erwähnt, die die elektronische Teilnahme am Verwaltungsrat oder an der Abstimmung verhindert oder gestört haben.

Artikel 17: Protokolle des Verwaltungsrates

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungspräsidenten und von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Verwaltungsratsmitglieder, die dies wünschen, unterzeichnet.

Diese Protokolle werden in einem besonderen Verzeichnis hinterlegt.

Die Befugnisübertragungen sowie die schriftlich abgegebenen Stellungnahmen und Stimmen werden als Anhang beigelegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können verlangen, dass ihre Meinungen oder Einwände gegen eine Entscheidung des Verwaltungsrates ins Protokoll aufgenommen werden.

Alle Exemplare und Auszüge aus den Protokollen werden wie folgt unterzeichnet vom Vorsitzenden oder dem delegierten Verwalter bzw. einem seiner delegierten Verwalter.

Artikel 18: Vollmachten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Vollmacht, alle notwendigen oder zweckdienlichen Handlungen für die Durchführung des Gesellschaftsgegenstands vorzunehmen, ausgenommen solche, die laut Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 19: Laufende Verwaltung

Der Verwaltungsrat kann die laufende Verwaltung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder, die den Titel delegierter Verwalter tragen, oder an einen oder mehrere Direktoren übertragen.

Der Verwaltungsrat bestimmt, ob sie allein oder gemeinsam handeln.

Die mit der laufenden Verwaltung Beauftragten können in Bezug auf diese Verwaltung jedem Bevollmächtigten Sonderaufgaben zuweisen.

Der Verwaltungsrat legt die Zuordnung und eventuellen Entlohnungen für die mit der laufenden Verwaltung betrauten Beauftragten fest. Er kann ihre Mandate jederzeit zurückziehen.

Artikel 20: Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, in denen ein (öffentlicher) Beamter oder ein Notar mitwirken muss, sowie vor Gericht, vertreten durch zwei gemeinsam handelnde Verwaltungsratsmitglieder;

2. Innerhalb der Grenzen der täglichen Geschäftsführung wird die Gesellschaft auch rechtsgültig in allen Handlungen und vor Gericht durch die Person(en) vertreten, die mit dieser Geschäftsführung beauftragt wurde(n), die allein/gemeinsam handeln, wenn es sich um mehrere Personen handelt.

3. Sie müssen ihre Befugnisse gegenüber Dritten nicht nachweisen.

4. Der Verwaltungsrat kann einer oder mehreren Personen Sondervollmachten erteilen. Die Gesellschaft wird durch diese besonderen Bevollmächtigten im Rahmen ihrer Vollmacht rechtsgültig vertreten.

Artikel 21: Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Beauftragung eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt unentgeltlich, es sei denn, die Generalversammlung trifft eine gegenteilige Entscheidung.

Bei jeder Ernennung kann die Generalversammlung entscheiden, ob und in welchem Maße die Beauftragung eines Verwaltungsratsmitglieds mit einer festen oder variablen Vergütung entlohnt wird.

Artikel 22 : Ernennung eines oder mehrerer Kommissare

Sofern der Gesetzgeber dies verlangt, wird die Kontrolle der finanziellen Situation, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der im Jahresabschluss zu vermerkenden Vorgänge einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

Artikel 23 : Durchführung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich am dritten Dienstag des Monats März um 15:00 Uhr zusammen.

Artikel 35 : Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

DRITTER BESCHLUSS

A. Verwalter :

Die Generalversammlung hat beschlossen, das Mandat der 5 im Amt befindlichen nachgenannten Verwaltungsratsmitglieder zu bestätigen und diese bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2029 zu verlängern und zwar :

1.Herr HEINEN Robert Wilhelm, wohnhaft in 4770 Amel/Herresbach, Zum Johannesgarten 11 - der dies angenommen hat;

2.Frau GIEBELS Hildegard Anna, wohnhaft in 4770 Amel/Herresbach, Zum Johannesgarten 11 - die dies angenommen hat;

3.Herr PHILIPPAERTS Luc Henri Pauline, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Marktplatz 15 - der dies angenommen hat;

4.Frau HEINEN Renate Gerta, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Marktplatz 15 - die dies angenommen hat;

5.Herr PHILIPPAERTS Rik René Leonard, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Zur Hütte 45 - der dies angenommen hat.

Dieses Mandat wird nicht vergütet, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung erteilt dem zurückgetretenen Geschäftsführer Entlastung für die Ausführung seines Mandats.

B. Kommissar

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien hat die Versammlung beschlossen, derzeit keinen Kommissar zu ernennen.

C.Ständiger Vertreter

Für den Fall, dass die Gesellschaft ein Verwaltungsratsmandat in einer anderen Gesellschaft ausüben sollte, hat diese Versammlung die Ernennung von Herr HEINEN Robert, vorgenannt, beschlossen, der das akzeptiert hat, als ständigen Vertreter der Gesellschaft.

Dieses Mandat wird unentgeltlich ausgeübt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.
Das Mandat wird einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt und endet automatisch bei der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2029.

VIERTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat außerdem beschlossen, dass der Sitz der Gesellschaft sich in 4750 Bütgenbach, Marktplatz 15 befindet und dort verbleibt.

FÜNFTER BESCHLUSS :

Die Versammlung erteilte dem Verwaltungsorgan alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse vorgenannt mit der Möglichkeit zur Übertragung seiner Vollmacht, sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderungen bei allen zuständigen Behörden.

VERWALTUNGSRAT :

Nach erfolgter Mandatsbestätigung beziehungsweise Neubesetzung des Verwaltungsrates ist der neugebildete Verwaltungsrat zusammengetreten, bestehend aus 5 Mitgliedern und zwar:

1. Herr HEINEN Robert, vorgenannt
2. Frau GIEBELS Hildegard, vorgenannt
3. Herr PHILIPPAERTS Luc, vorgenannt
4. Frau HEINEN Renate, vorgenannt
5. Herr PHILIPPAERTS Rik, vorgenannt

und fasste nach Beratung einstimmig folgende Beschlüsse :

- wurde zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ernannt : Herr HEINEN Robert;
- wurde zum geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied ernannt : Herr PHILIPPAERTS Rik.

Diese Mandate werden unentgeltlich ausgeübt, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

Diese Mandate haben eine Dauer von sechs Jahren und enden von Rechts wegen nach der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2029.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt: eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, sowie die Statutenkoordinierung